

## Informationsblatt zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

**Folgende Punkte sind dabei teilweise auch im Unterschied zu den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II zu beachten:**

1. Das Arbeitsergebnis muss einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit haben. Der Nutzen darf nicht nur für Einzelpersonen bestehen, sondern muss für eine möglichst große Anzahl an Einwohnern offensichtlich sein.
2. Die Tätigkeiten müssen wettbewerbsneutral sein. Die Arbeitsgelegenheiten (AGH) dürfen reguläre Beschäftigungen nicht verdrängen oder beeinträchtigen.
3. Die AGH sind gem. § 5 Abs. 3 AsylbLG zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass diese auf zumutbare Weise und stundenweise ausgeübt werden können. Die Arbeitszeit von maximal 25 Stunden pro Woche muss eingehalten werden.
4. Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde. Die monatliche Auszahlung erfolgt direkt an den Asylbewerber oder die Asylbewerberin und wird rückwirkend für den Vormonat durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen.
5. Die AGH-Teilnehmenden sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 5 Abs. 5 AsylbLG i.V.z. § 2 Abs. 2 SGB VII).
6. Die Asylsuchenden müssen durch ihr Personal bzw. Ehrenamtliche angeleitet und beaufsichtigt werden. Während der Ausübung der AGH durch den Teilnehmenden sollten Ansprechpartner vor Ort sein. Sollten zusätzliche Kosten für Personal entstehen, muss dieses unter Nummer 2.6 der Bedarfsmeldung angezeigt werden.
7. Erforderliche Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Versicherungen etc. die nicht durch ihre Organisation gestellt werden können, müssen unter der Nummer 2.6 der Bedarfsmeldung aufgeführt werden. Eine Finanzierung durch den Bund wie bei den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II erfolgt nicht. Diese Mittel müssen durch die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. dem gemeinnützigen Träger bereitgestellt werden.
8. Eine darüberhinausgehende Haftpflicht-Unfallversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf durch von der Organisationseinheit bzw. dem gemeinnützigen Träger abgeschlossen werden.
9. Die Teilnehmenden verfügen in der Regel über keine oder sehr geringe Sprachkenntnisse und keine Berufserfahrung. Dies führt zu einem erhöhten Leitungsbedarf aufgrund der Sprachbarriere. Tätigkeiten mit mittleren bis hohen Anforderungsprofil werden daher kaum realisierbar sein.
10. Es kommen vor allem Tätigkeiten in Frage, die auch im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II realisiert werden/wurden. Diese sind vielfach durch das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg in Bezug auf die Wettbewerbsneutralität und den Nutzen für die Allgemeinheit (öffentliches Interesse) geprüft worden.
11. Die Ausübung einer Arbeitsangelegenheit nach § 5 AsylbLG bedarf es keiner Arbeitserlaubnis. Allerdings könnte sich der Aufenthaltsstatus verändern. Aus diesem Grund sind kurzfristige Beendigungen möglich.
12. Unterweisungen etc. müssen von der Organisationseinheit bzw. dem gemeinnützigen Träger vorgenommen werden.
13. Die Asylsuchenden werden in die Arbeitsabläufe integriert. Aus diesem Grund ist die Mitbestimmung des Betriebs- oder Personalrates, soweit vorhanden, zwingend erforderlich.
14. Das Land Sachsen-Anhalt hat einen Leitfaden zu Arbeitsgelegenheiten nach dem § 5 Asylbewerberleistungsgesetz herausgebracht. Diesen finden Sie unter dem Link [Leitfaden Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG September 2024.pdf](#).